

Newsletter Medizinrecht 03/2017

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Alt-MVZ kann Gründer eines neuen MVZs sein
 - Zuordnung der Anstellungsgenehmigung der BAG, nicht dem einzelnen Vertragsarzt
 - Auswahl eines MVZ unter Bewerbern im Nachbesetzungsverfahren
 - Abfindung eines ausscheidenden GbR-Gesellschafters
-

Alt-MVZ kann Gründer eines neuen MVZs sein

*von Joachim Messner
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht*

und

*Jessica Welter
Rechtsanwältin*

Die MVZ-altgründungsberechtigten Leistungserbringer (z.B. Apotheker) dürfen nach Ansicht des Hessischen Landessozialgerichts aufgrund des Bestandschutzes des Alt-MVZ sich an der Gründung neuer MVZs beteiligen.

Im Jahre 2014 entschied das Sozialgericht Marburg, dass ein MVZ nicht Gründer eines MVZs sein kann. Diese Entscheidung kippte nun das Hessische LSG mit Urteil vom 30.11.2016.

Der Kreis der gründungsberechtigten Gesellschafter wurde 2012 auf zugelassene Ärzte und Krankenhäuser, Erbringer nichtärztlicher Dialyseleistungen oder gemeinnützige Träger, die aufgrund von Zulassung oder Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, beschränkt. Damit sollte die Gefahr von Mittelabflüssen an private, rein gewinnorientierte Organisationen und die Beeinflussung medizini-

scher Entscheidungen durch Kapitalinteressen vermieden werden.

Diese Vorschrift der Gründungsberechtigung ist entsprechend auf MVZs anwendbar, da bestimmte Normen, die sich auf Ärzte beziehen, entsprechend auch für Zahnärzte, Psychotherapeuten und MVZs gelten. Hiervon wurde nichts Abweichendes bestimmt. Zwar werden MVZs in der Norm nicht ausdrücklich genannt, doch gilt dies ebenso für Zahnärzte und Psychotherapeuten, welche als Gründungsberechtigte allgemein anerkannt sind. Daher muss dies auch für MVZs gelten.

Durch die Neuregelung sollte die Gründungsbe-
rechtigung für MVZs auf solche Leistungsträger
konzentriert werden, die bisher den Großteil der
ambulanten und stationären Versorgung der Ver-
sicherten geleistet haben. Damit sollten diejeni-
gen Leistungserbringer ausgeschlossen werden,
über deren Ankauf bisher Investoren ohne fach-
lichen Bezug zur medizinischen Versorgung die
Voraussetzungen für die Gründung von MVZs
erfüllt haben. MVZs gehören zu diesem Kreis
der bisher an der ärztlichen Versorgung teilneh-
menden Akteure genauso wie die ausdrücklich
zugelassenen Krankenhäuser, welche ebenfalls

oftmals als Kapitalgesellschaft geführt werden. Das Gericht stuft die oben genannte Gefahr bei MVZs nicht höher ein als bei den ausdrücklich zugelassenen Krankenhäusern.

Somit muss auch gerade ein bereits gegründetes MVZ ein zulässiger Gründer sein.

Diese Entscheidung ist jedoch noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil wurde Revision beim BSG eingelegt.

*Quelle: Hessisches Landessozialgericht,
Urteil vom 30.11.2016, Az.: L 4 KA 20/14*

Zuordnung der Anstellungsgenehmigung der BAG, nicht dem einzelnen Vertragsarzt

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Eine Anstellungsgenehmigung ist grundsätzlich der Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) oder dem Medizinischen Versorgungs-Zentrum (MVZ) zu erteilen und nicht dem einzelnen Vertragsarzt, so hat das Bundessozialgericht (BSG) es unter anderem im Urteil vom 04.05.2016 (Az.: B 6 KA 24/15) entschieden. Vor der Entscheidung war die Zulassungspraxis der Zulassungsbehörden so, dass die Genehmigung eines angestellten Arztes grundsätzlich einem einzelnen Vertragsarzt innerhalb einer BAG oder eines MVZ zugeordnet wurde.

Nach der Entscheidung des BSG ist die Frage des Verbleibs der Anstellungsgenehmigung in der BAG bzw. im MVZ bei Ausscheiden eines Vertragsarztes in Frage zu stellen. Das BSG hat zu dieser Frage keine Ausführungen gemacht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Anstellungsgenehmigung in den BAGs verbleiben, da sie auch den BAGs bzw. den MVZs zulassungstechnisch zugeordnet werden. Der ausscheidende Vertragsarzt müsste von den verbleibenden Gesellschaftern entsprechend abgefunden werden.

Für die bisherigen Anstellungsgenehmigungen, welche den einzelnen Vertragsärzten vor dem 04.05.2016 zugeordnet wurden, besteht aus unserer Sicht Vertrauens- und Bestandsschutz.

Vor dem Hintergrund der geänderten Rechtsprechung ist ein Regelungsbedarf für den Verbleib der Anstellungsgenehmigung in den BAG-Gesellschaftsverträgen bzw. MVZ-Verträgen erkennbar. Unter Anderem ist zu raten, auch die Altverträge, in denen diese Regelung noch nicht bedacht war, entsprechend anzupassen, damit beim Ausscheiden eines Vertragsarztes aus einer BAG bzw. aus einem MVZ keine Streitigkeiten um die Anstellungsgenehmigung entstehen bzw. diese konstruktiv gelöst werden können.

Quelle: BSG, Urteil v. 04.05.2016, Az.: B 6 KA 24/15

Auswahl eines MVZ unter Bewerbern im Nachbesetzungsverfahren

von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht

Der Zulassungsausschuss für Ärzte in Hessen hat in einem Nachbesetzungsverfahren, in dem sich neben zwei Vertragsärzten auch ein MVZ mit angestellten Ärzten zur Praxisfortführung beworben hatte, dem Antrag des MVZ entsprochen und den Sofortvollzug der Entscheidung angeordnet. Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt stellte unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Eilverfahren fest, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein MVZ mit angestellten Ärzten nicht oder nur nachrangig zur vertragsärztlichen Versorgung im Vergleich zu Vertragsärzten zuzulassen ist.

Das LSG Sachsen-Anhalt hat im Eilverfahren entschieden, dass im Hinblick auf den Praxisfortführungswillen es bei der Bewerbung eines MVZ nicht auf den Willen der in diesem MVZ tätigen Ärzte, sondern auf den Willen des Rechtsträgers des MVZ selbst ankommt.

Trotz des Umstandes, dass das MVZ die Praxis nicht am bisherigen Standort des abgebenden Vertragsarztes fortführen wollte, war nach Ansicht der Richter der Fortführungswille gegeben. Die Absicht der Verlegung des Praxissitzes darf sich nach Ansicht der Richter nicht benachteiligend auf den Fortführungswillen des MVZ in der Bewertung der Zulassungsgremien auswirken. Die Fortführung der Tätigkeit am bisherigen Praxisstandort ist bei einem MVZ grundsätzlich

kaum möglich, so die Richter. Würde man den standortbezogenen Praxisfortführungswillen für vorrangig oder ausschließlich maßgeblich halten, würde eine Praxisübernahme im Sinne des Gesetzes kaum möglich sein, stellten die Richter fest.

Das LSG Sachsen-Anhalt hat überraschenderweise die Anordnung des sofortigen Vollzuges der Entscheidung des Zulassungsausschusses vor der Entscheidung des Berufungsausschusses im Widerspruchsverfahren für zulässig erachtet. In diesem Fall unterscheidet sich die Rechtsprechung der Sozialgerichte in verschiedenen Bundesländern. Die Sozialgerichtsrechtsprechung Nordrhein-Westfalen geht entgegen dem Bundessozialgericht davon aus, dass der vorläufige Rechtsschutz nicht vor der Entscheidung des Berufungsausschusses, sondern erst nach dem Widerspruchsverfahren, gewährt werden darf.

Quelle: LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 15.12.2015, Az.: L 9 KA 18/15 B ER, vorgehend SG Marburg; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04.09.2013, Az.: L 11 K 48/13 B ER

Abfindung eines ausscheidenden GbR-Gesellschafters

von Jessica Welter
Rechtsanwältin

Mit Urteil vom 12.07.2016 hat der 2. Senat des BGH zuletzt erneut entschieden wie zu verfahren ist, wenn ein Gesellschafter durch Kündigung aus einer Gesellschaft bürgerlichen

Newsletter Medizinrecht 03/2017

Rechts (GbR) ausscheidet und die verbleibenden Gesellschafter die Gesellschaft fortführen und in dem Gesellschaftsvertrag keine Regelungen hinsichtlich der Rechtsfolgen enthalten sind.

In seiner Entscheidung hat der BGH klargestellt, dass der einem aus einer GbR ausscheidenden Gesellschafter zustehende Abfindungsanspruch sich umfassend gegen die Gesellschaft richtet. Für einen von dem Abfindungsanspruch zu trennenden Ausgleichsanspruch gegen die in der Gesellschaft verbleibenden Gesellschafter bleibt kein Raum. Eine Liquidation findet demnach bei Fortführung der Gesellschaft durch die verbleibenden Gesellschafter nicht statt.

Die Höhe des Anspruchs entspricht dabei dem Anteil am Erlös, den der ausscheidende Gesellschafter erhalten würde, wenn die Gesellschaft zur Zeit seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre. Bei der Berechnung des dem ausgeschiedenen Gesellschafter als Abfindung zustehenden Abfindungsanspruchs sind neben dem an-

teiligen Unternehmenswert auch alle sonstigen, nicht unternehmenswertbezogenen gegenwärtigen Ansprüche aus dem Gesellschaftsvermögen in die Berechnung einzustellen. Dabei ist auch ein möglicher Anspruch auf Rückerstattung von Einlagen zu berücksichtigen oder Ansprüche der Gesellschaft gegen einen Mitgesellschafter auf Rückzahlung unberechtigter Entnahmen.

Zudem lässt sich aus dem BGH-Urteil ableiten, dass die tatsächliche Aufteilung des Praxisinventars und des Patientenstamms in der Regel keine Realteilung dahingehend begründen kann, dass weitere Ansprüche bzw. Abfindungsansprüche insgesamt ausgeschlossen seien.

Zur Ermittlung seines Abfindungsanspruchs steht dem ausgeschiedenen Gesellschafter ein Anspruch gegen die Gesellschaft auf Aufstellung der Abfindungsbilanz zu.

Quelle: BGH-Urteil vom 12.07.2016, Az.: II ZR 74/14

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner und Milana Sönnichsen
